



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Neufassung der Allgemeinverfügung der Stadt Jena</b>	<b>214</b>
<b>Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena über das Verbot des Konsums von Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen</b>	<b>217</b>
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>217</b>
Klimacheck - Kriterienkatalog zur Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen	217
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>218</b>
Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse einer allgemeinen Vorprüfung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	218
Ausschusssitzungen	219
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>219</b>
Neubau Feuerwehrgerätehaus Lützeroda	219

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 20. August 2020 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 27. August 2020)

**JENA LICHTSTADT. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena**

21.08.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Teil 1:

Verweis auf geltendes Thüringer Recht

I. Es wird auf die Regelungen der zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 07.07.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

II. Es wird auf die Regelungen der Vierten Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierte Thüringer Quarantäneverordnung) vom 07.07.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

Teil 2:

## Neufassung der Allgemeinverfügung der Stadt Jena

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Allgemeinverfügung an, die an die Stelle der Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 18.06.2020, in der Fassung der 2. Änderung vom 13.07.2020 tritt.

### I. Weitergehende Anordnung zur 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO

#### 1. Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 6)

a) Im Stadtgebiet Jena ist, über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personenverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO geregelten Bereiche hinaus, unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Verpflichtung richtet sich bei allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen sowie Geschäften, Dienstleistungen und Betrieben nach deren Infektionsschutzkonzept gemäß § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter Berücksichtigung

- der vorhandenen branchenspezifischen Musterkonzepten im Sinne von § 5 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO <https://www.tmasgff.de/covid-19/schutzkonzepte>

- der jeweiligen Arbeitsschutzstandards der zuständigen Berufsgenossenschaften.

Die Konzepte müssen Regelungen für die Fälle enthalten, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann oder sich mehrere Personen für einen längeren Zeitraum gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten.

b) Soweit dies nicht in den jeweiligen Infektionsschutzkonzepten bereits geregelt ist, gilt die Verpflichtung für geschlossene Räume in folgenden Bereichen:

- beim Betreten von Handwerksbetrieben und Dienstleistungsbetrieben sowie bei der Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen am Menschen (Gesichtsbehandlungen bzw. gesichtsnahe Dienstleistungen sind zulässig, wenn die Beschäftigten mindestens eine FFP2-Maske - oder gleichwertige Maske mit Bezeichnung KN95 oder N95 - tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild),
- in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Gänge, Foyer, Fahrstühle, Gastraum) für Kunden und Personal, ausgenommen sind am Tisch sitzende Gäste,
- beim Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
- beim Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
- in Geschäften für das Personal in allen Bereichen des Publikumsverkehrs sowie bei Kundenkontakt,
- in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern, für Patienten (für das Personal medizinischer Mund-Nasen-Schutz),
- beim Betreten überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren.

Das Personal ist jeweils von der Verpflichtung ausgenommen, sofern andere gleich geeignete Schutzvorrichtungen bestehen.

- c) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen, soweit es sich nicht bereits um einen in I. Ziffer 1. Buchstabe b) geregelten Bereich handelt, mit mindestens einer anderen Person (insbesondere auch der Arbeitsstätte); diese Verpflichtung gilt nicht:
- Sofern der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden kann und
  - wenn im Raum pro Person mindestens 10 qm zur Verfügung stehen oder ein Infektionsschutzkonzept nach den Anforderungen des § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO mit einem Lüftungskonzept vorliegt.
- Ausgenommen von der vorgenannten Verpflichtung ist der private Wohnbereich.

## 2. Infektionsschutzkonzepte (§ 5)

Geschäfte, Einrichtungen sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr müssen in ihrem Infektionsschutzkonzepten gemäß § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO insbesondere Maßnahmen zur Beschränkung der anwesenden Personenzahl zum Schutz vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole vorsehen und umsetzen. Dies erfordert im Infektionsschutzkonzept unter anderem:

- Angaben zur nutzbaren bzw. begehbaren Fläche,
- weitgehende Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 m (unter Berücksichtigung der Personenbewegung),
- Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung sowie Aussagen zu Möglichkeiten der regelmäßigen Be- und Entlüftung

Dies ist unter anderem durch geeignete Maßnahmen zur Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs abzusichern.

Vorbehaltlich der konkreten Ermittlung der zulässigen Fläche durch den Verantwortlichen im jeweiligen Infektionsschutzkonzept nach den vorgenannten Maßstäben, wird eine Fläche von 10 qm pro Person als angemessen angesehen. Gemeint ist hiermit die für Kunden bzw. Publikum zugängliche Verkehrsfläche (d.h. Gesamtfläche abzüglich Verkaufsständen, Regalen, Aufstellern usw.). Anwesendes Personal braucht bei der zu berücksichtigenden Personenzahl nicht eingerechnet zu werden.

## 3. Regelungen für Risikopersonen (§ 11)

Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen, dürfen während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik keine Geschäfte bzw. Verkaufsstellen, Betriebs- und Diensträume, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, geöffnete Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Beförderungsmittel des öffentlichen Personenverkehrs sowie medizinische Einrichtungen (soweit dies nicht aufgrund Behandlungsbedürftigkeit erforderlich ist) betreten.

Dies gilt nicht, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist.

## II. Ergänzende Regelungen und konkretisierende Hinweise zur Vierten Quarantäneverordnung

1. Einwohner Jenas bzw. deren Personensorgeberechtigte sowie nicht in der Bundesrepublik gemeldete Personen, die Ein- und Rückreisende aus einem Risikogebiet gemäß § 1 Abs. 4 der Vierten Thüringer Quarantäneverordnung vom 07.07.2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung sind, haben sich unverzüglich bei der Hotline 03641 / 49 22 22 unter Angabe ihrer Personalien und der Umstände des Aufenthalts (Zeitraum, Ort, Kontakte) oder über das Web-Formular unter <https://gesundheit.jena.de/webform/corona2> zu melden.

Die Ausweisung der Risikogebiete findet sich unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

2. Personen nach II. Ziffer 1. mit Krankheitssymptomen sind verpflichtet, unverzüglich die Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt.

## III. Außerkrafttreten, Bekanntgabe und Geltung

1. Die Allgemeinverfügung vom 18.06.2020 in der Fassung der 2. Änderung vom 13.07.2020 tritt am 28.08.2020 außer Kraft.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach Ihrer Bekanntgabe wirksam.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich zum 30.09.2020.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

**Hinweise:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01\_06 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Die Begründung kann ferner unter [jena.de/corona](http://jena.de/corona) eingesehen werden.

Unternehmer können sich für weitere Informationen an [jenawirtschaft.de/coronahilfe](http://jenawirtschaft.de/coronahilfe) wenden.

Jena, den 21.08.2020

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

# Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena über das Verbot des Konsums von Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen

Auf Grund der §§ 27a und 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 18. Juni 1993 (GVBl. 1993, 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), wird für die Stadt Jena verordnet:

## § 1 Alkoholverbotszonen

(1) Der Konsum von Alkohol ist im Bereich der Kindertagesstätte in der Schrödingerstraße 44 und der Schule in der Hugo-Schrade-Straße 3 untersagt. Das Verbot gilt in einem Umkreis von 100 Metern ab der äußeren Begrenzung der Einrichtungen und während der üblichen Nutzungs-, Öffnungs- und Betriebszeiten der o.g. Einrichtungen in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

(2) Das Verbot gilt nicht:

- a) innerhalb zugelassener Freischankflächen,
- b) während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen,
- c) zu Silvester in der Zeit vom 31. Dezember 12:00 Uhr bis 1. Januar 12:00 Uhr.

(3) Die Regelung des § 8 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Jena bleibt unberührt.

## § 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 Alkohol konsumiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Jena (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

## § 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft

## § 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2030.

Jena, den 20.08.2020

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Klimacheck - Kriterienkatalog zur Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen

- beschl. am 15.07.2020, Beschl.-Nr. 20/0350-BV

001 Der „Klimacheck – Kriterienkatalog zur Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen“ wird als Instrument zur Bewertung der Klimaauswirkungen klimarelevanter Beschlussvorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse bestätigt.

002 Die Stadtverwaltung wird bis Ende 2021 ein mit dem Klimaschutz-Beirat abgestimmtes Konzept zur Monetarisierung von Klimaeffekten für ausgewählte klimarelevante Beschlussvorlagen analog 001 vorlegen

### Begründung:

Zu 001

Durch die in den vergangenen zwei Jahren verstärkt spürbaren Auswirkungen der globalen Klimakrise, aber auch durch Klimaschutzbewegungen, wie Fridays For Future, ist eine neue Dynamik in der Diskussion um einen wirksamen Klimaschutz entstanden. In Jena führte diese Entwicklung kommunalpolitisch einerseits zur symbolischen Ausrufung des Klimanotstandes durch den Stadtrat, andererseits zum Beschluss einer umfangreichen Liste konkreter Klimaschutzmaßnahmen mit dem Beschluss 19/0098-BV „Der Klimakrise mit höchster Priorität begegnen“ vom 04.09.2019. Eine dieser Maßnahmen ist die Erarbeitung eines Kriterienkataloges zur Klimaverträglichkeitsprüfung, nach welchem künftig die Klimaauswirkungen sämtlicher Stadtratsbeschlüsse bewertet werden sollen.

Ein Kriterienkatalog zur Klimaverträglichkeitsprüfung stellt ein Instrument dar, um die Auswirkungen von Stadtratsentscheidungen auf das Klima bewerten zu können und Lösungen zu bevorzugen, die sich positiv auf das Klima auswirken. Das Ergebnis des Klimachecks soll den verantwortlichen Kommunalpolitikern als Entscheidungsgrundlage aus Sicht des Klimaschutzes dienen. Der Kriterienkatalog soll dabei als prozessbegleitendes Instrument verstanden werden. Schon während der Erarbeitung der Beschlussvorlage (BV) ist der Klimacheck zu beachten.

Das Deutsche Institut für Urbanistik und der Deutsche Städtetag haben eine Orientierungshilfe für Klimachecks erarbeitet. An dieser wurde sich bei der Erarbeitung des vorliegenden Klimachecks teilweise orientiert. Auf Grund der besonderen Aufgabenstellung in Jena wurden Anpassungen in der Methodik des Prüfungsvorgangs vorgenommen.

Jährlich werden vom Stadtrat der Stadt Jena etwa 200 Beschlüsse gefasst. Auf Grund dieses großen Umfangs und der gleichzeitigen Zielsetzung einer Bewertung sämtlicher Stadtratsbeschlüsse, muss eine möglichst einfache Vorgehensweise gewählt werden. Dazu zählt, dass jeder Vorlageneinreicher in der Lage ist den Klimacheck während der Erarbeitung der

Beschlussvorlage ausfüllen zu können. Die Prüfkriterien sind so allgemein gehalten, dass sämtliche BV bewertet werden können und trotzdem stets der Bezug zur Klimaverträglichkeit besteht. Mittels qualitativer Kriterien erfolgt eine Bewertung schnell und zielführend. Die Prüfung der Klimaverträglichkeit von Stadtratsbeschlüssen darf dabei nicht mit einer relativ komplexen Umweltverträglichkeitsprüfung verwechselt werden, daher der Titel: „Klimacheck – Kriterienkatalog zur Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen“.

Der Klimacheck besteht aus einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe wird eine Vorprüfung vorgenommen. Das Ziel dieser Vorprüfung besteht darin, nicht klimarelevante BV auszusortieren und klimarelevante BV verschiedenen Prüfbläufen zuzuordnen. Bestimmte BV, wie z.B. die Besetzung von Ausschüssen oder die Widmung von Straßen, haben keine Auswirkungen auf das Klima und müssen daher nicht weiter geprüft werden. Eine Beispielliste von nicht klimarelevanten BV ist in den Anwendungsinformationen zum Klimacheck enthalten und hilft bei der Entscheidungsfindung, ob eine BV klimarelevant ist oder nicht. Klimarelevante BV werden in der ersten Stufe in zwei Gruppen unterschieden, den BV zu kommunalen Hochbaumaßnahmen und den allgemeinen BV.

In der zweiten Stufe erfolgt die eigentliche Prüfung. Die allgemeinen BV werden mit Hilfe des Kriterienkataloges nach verschiedenen Klimaschutzkriterien bewertet. Anhand von Leitfragen, die sich an den vom Stadtrat beschlossenen Nachhaltigkeitszielen der Stadt Jena orientieren, werden qualitative Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima getroffen. Mit der Beantwortung von insgesamt 12 Leitfragen aus den Bereichen Treibhausgasemissionen, Erneuerbare Energien, Energieverbrauch, Mobilität, Vegetation und Flächeninanspruchnahme erfolgt eine Einschätzung der Auswirkungen der BV auf das Klima. Dabei stehen für jede Leitfrage drei Antwortmöglichkeiten (positive, negative oder nicht relevante Auswirkungen auf das Klima) zur Auswahl.

Für BV zu kommunalen Hochbaumaßnahmen ist in der zweiten Stufe nicht der Kriterienkatalog anzuwenden, sondern eine Quantifizierung der Treibhausgasemissionen durchzuführen. Der Grund ist, dass bei diesen Vorhaben in besonderem Maße von klimarelevanten Vorhaben auszugehen ist. Das zentrale Kriterium ist hier der Primärenergiebedarf der zu errichtenden Gebäude. Im Anschluss erfolgt eine Quantifizierung der zu erwartenden Treibhausgasemissionen auf Grundlage des Primärenergiebedarfs. Dieses Vorgehen lässt eine Bewertung der BV bezüglich der Auswirkungen auf das Klima zu. Die Berechnung des Primärenergiebedarfs und der zu erwartenden Treibhausgasemissionen erfolgt formlos. Neben der Berechnung ist eine schriftliche Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima zu tätigen. Die gesamte Dokumentation des Prüfungsvorgangs ist der BV beizufügen.

Der Klimacheck wird als ausfüllbares PDF-Formblatt bereitgestellt und kann so schnell und unkompliziert ausgefüllt werden. In einem zusätzlichen Hinweisblatt werden Informationen über die allgemeine Anwendung für die Einreicher der BV zur Verfügung gestellt.

Zu 002

In einem weitergehenden Konzept soll ein Instrument entwickelt werden, wie die Klimaauswirkungen ausgewählter Stadtratsentscheidungen in CO<sub>2</sub>-Emissionen quantifiziert und monetarisiert werden

können. Das Konzept soll Kriterien für die Auswahl von klimarelevanten Stadtratsentscheidungen enthalten. Diese Kriterien sind unter Einbeziehung des Klimaschutzbeirates zu entwickeln. Weitere Inhalte für die Aufgabenstellung des Konzeptes könnten beispielsweise die Klimaeffekte von Tiefbaumaßnahmen im Straßenbau und die Auswirkungen der Baustoffauswahl im Hochbaubereich sein.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0\_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse einer allgemeinen Vorprüfung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

#### Neubau Wohnanlage Joachim-Darjes-Straße - Bauzeitliche Entnahme von Grundwasser und Reinfiltration

Die DRÖSEL Wohn- und Gewerbebau GmbH, Oberaustraße 34, 83026 Rosenheim hat am 30.06.2020 eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8, 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) zur Errichtung und den Betrieb einer temporären Bauwasserhaltung auf dem Flurstück 8/53, 8/122, Gemarkung Zwätzen, Flur 3 gestellt. Zur Errichtung der Tiefgarage des Neubaus einer Wohnanlage ist es erforderlich, innerhalb der Baugrube anstehendes Grundwasser mittels 12 Brunnen für eine Dauer von 120 Tagen im Zeitraum August 2020 – November 2020 und einer Entnahmerate von max. 57 m<sup>3</sup>/h zutage zu fördern und auf dem Flurstück 8/122 wieder zu versickern.

Es ergibt sich somit eine voraussichtlich zu fördernde Grundwassermenge von ca. 165.000 m<sup>3</sup>.

Die bauzeitliche Grundwasserentnahme stellt ein Neuvorhaben gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. S. 94), zuletzt geändert am 13.05.2019 (BGBl. S. 706), in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 2 Ziffer 13.3.2 UVPG dar. Für diese Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wird festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen für die Umwelt verbunden sind und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Auf Grund von Art und Umfang der Bohrarbeiten zum Errichten der Brunnen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die Grundwasserentnahme und Reinfiltration haben keine nachteilige Wirkung auf den Grundwasserhaushalt.

Von der geplanten Grundwasserentnahme und Grundwassereinleitung sind ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ableitbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158), im Fachdienst Umweltschutz der Stadtverwaltung Jena, untere Wasserbehörde, Am Anger 26, 07743 Jena, zugänglich.

Jena, den 17. August 2020

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)



**Öffentliche Bekanntmachung**  
Ausschusssitzungen

Am **02.09.2020, 16:00 Uhr**, die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt. **Ort wird noch bekannt gegeben.**

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Jugendförderplan der Stadt Jena 2021, Vorlage: 20/0541-BV
4. Erfahrungen der Corona-Zeit im Bildungsbereich auswerten - Chancengleichheit sichern, Vorlage: 20/0510-BV
5. Entgeltfreies Mobilitätsticket für Kinder und Jugendliche, Vorlage: 20/0374-BV
6. Bericht aus Unterausschuss
7. Informationen aus der Verwaltung
  - 7.1 Ergebnisse aus dem OB-Beirat
  - 7.2 Situation Kita-Landschaft im Stadtteil Winzerla
8. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

## Öffentliche Ausschreibungen



**Öffentliche Ausschreibung**

GEBÄUDE · FLÄCHEN · SPORT · IT-SERVICE

### Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A:2019 Abschnitt 1

#### **Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

#### **Vorhaben:**

### **Neubau Feuerwehrgerätehaus Lützeroda**

Isserstedter Straße 9, 07751 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

#### **Los 9 TROCKENBAUARBEITEN**

##### Beschreibung:

Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr Lützeroda bestehend aus einer eingeschossigen Fahrzeughalle mit 150 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche und einem zweigeschossigen Sozialgebäude mit 260 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche und insgesamt 1923 m<sup>3</sup> Bruttorauminhalt. Das Gebäude hat ein Flachdach über der Fahrzeughalle und ein geneigtes Dach über dem Sozialgebäude. Der Rohbau ist ein Mauerwerksbau mit Betondecken und tragenden Innen- und Außenwänden aus Ziegelmauerwerk. Im Bereich der Sanitärräume im Erdgeschoss und im Schulungsbereich im 1.Obergeschoss sind Trockenbaukonstruktionen geplant.

60 m <sup>2</sup>	Ständerwände
35 m <sup>2</sup>	Istallationswände
10 m <sup>2</sup>	Vorsatzschalen
5 St.	Türöffnungen
64 m <sup>2</sup>	Gipskartonunterdecken glatt
23 m <sup>2</sup>	Gipskartonakustikdecken gelocht
4,57 m	WC-Trennwände
3 St.	WC-Türen

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: KW 43/ 2020 bis KW 20/ 2021

Eröffnungstermin: 15.09.2020, 10:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 15.10.2020

#### **Entgelt:**

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.543002** und dem Vermerk "NEUBAU FEUERWEHRGERÄTEHAUS LÜTZERODA Los 9". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage [www.kij.de](http://www.kij.de) zur

Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

**Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:**

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage [www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen) zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage [www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen) unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

**Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:**

**[www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen)**